

§. p. Es steht jedem Mitgliede frei, innerhalb der §. h. angegebenen Grenzen und vor Ueberschreitung des 40. Lebensjahres, seine Rente zu erhöhen. Für eine solche Erhöhung der Rente ist der Beitrag der nächst höheren Rentenklasse zu zahlen und kann das Mitglied für diese Erhöhung erst nach Ablauf von 10 Jahren, von der Erhöhung an gerechnet, in den Rentengenuß treten, auch wenn ihm der Genuß der früheren Rente schon zuerkannt worden wäre. Nicht minder sind im letzten Falle die Beiträge für diese Erhöhung bis zum Eintritt der erhöhten Rente fortzuzahlen.

§. q. Der Vorstand kann einem im Rentengenuß befindlichen Mitgliede die Rente entweder ganz oder auf Zeit entziehen, wenn sich dasselbe betrügerische Handlungen oder Unterlassungen hat zu Schulden kommen lassen, wodurch es überhaupt oder wenigstens zeitiger in den Genuß der Rente gelangt ist. Eine solche Entziehung der Rente ist dem betreffenden Mitgliede schriftlich bekannt zu geben. Erhebt dasselbe innerhalb Monatsfrist vom Tage des Empfanges dieses Bescheides an gerechnet keine Klage, so begibt es sich seines Rechtes.

§. r. Wer den Buchhandel mit einem anderen Berufe vertauscht, kann sich seine Rentenberechtigung durch Fortentrichtung der Beiträge erhalten, doch kann er alsdann vor dem 60. Lebensjahre nicht in den Genuß der Rente gelangen, auch wenn er vorher arbeitsunfähig werden sollte.

In diesem letzten Falle sind auch die Beiträge bis zum vollendeten 60. Lebensjahre fortzuzahlen.

Es ist jedoch einem solchen aus dem Buchhandel tretenden Mitgliede, falls es 20 oder mehr Jahre Beiträge zur Pensionsanstalt gezahlt hat, gestattet, aus dieser auszutreten und die Hälfte (das Viertel) seiner Beiträge zurück zu verlangen.

§. s. Wer infolge der Erfüllung seiner Militärpflicht eine Pension vom Staate bezieht, und auch nicht mehr im Stande ist, die Arbeit eines Buchhändlers zu verrichten, erhält aus der Pensionsanstalt nur so viel an Rente, als nöthig ist, um die Staatspension auf die Höhe der bei der Pensionsanstalt versicherten Rente zu bringen.

§. t. Die Pensionsanstalt kann aufgelöst werden, wenn ein Drittel der bei ihr beteiligten Mitglieder schriftlich darauf anträgt, und ist in diesem Falle nach §. . . . (allgem. Thl.) zu verfahren.

Wird die Auflösung beschlossen, so sind aus dem vorhandenen Fonds zunächst die bereits im Genuß der Rente befindlichen Mitglieder zu befriedigen. Reicht der Fonds dazu nicht aus, so sind die Renten zu reduciren. Ist mehr vorhanden, so ist der Rest an die beteiligten Mitglieder proportional der Gesamtsumme ihrer gezahlten Beiträge zu vertheilen.

§. u. Die Auflösung des Gehilfenverbandes zieht die Auflösung der Pensionsanstalt nicht nothwendig nach sich. Es haben vielmehr die alsdann bei der Pensionsanstalt beteiligten Mitglieder über die Weiterführung der Pensionsanstalt als selbständiger Verein Beschluß zu fassen und ein neues Statut zu errichten.

Das Vermögen der Pensionsanstalt ist während der Uebergangszeit in geeigneter Weise sicher zu stellen und haben dafür die Mitglieder der bisherigen Verwaltung solidarisch zu haften.

Diese beiden letzten §§. gehören besser in den allgemeinen Theil des Statutes, sie sind nur hierher gesetzt worden, um die Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

Zum Recensionen-Verzeichniß des Börsenblattes.

Schon in der Ostermesse 1874 ist vielfach der Wunsch ausgesprochen worden, das Recensionen-Verzeichniß in seiner jetzigen Gestalt entweder ganz aufzugeben, oder doch wenigstens so umzugestalten, daß es für den Buchhandel einigermaßen von Werth wäre.

Denn darüber kann, den gemachten Erfahrungen nach, ein Zweifel wohl nicht mehr obwalten, daß dasselbe, wie es zur Zeit vorliegt, seinem Zwecke durchaus nicht entspricht, wenn nicht ganz überflüssig ist.

Ist dies aber die von Allen getheilte Meinung, so wäre die Ausgabe für Satz, Druck, Papier und Honorar für ein solches Verzeichniß fortan ein Posten, der kaum mehr zu verantworten sein dürfte.

Das Recensionen-Verzeichniß ist s. Bt. gewiß in der besten Absicht eingerichtet worden; es hat aber nach keiner Richtung hin den gehegten Erwartungen entsprochen und dürfte somit je eher desto lieber aus unserem Börsenblatt zu entfernen sein. Ich zweifle, daß hierüber Jemand noch anderer Meinung ist; wäre es dennoch der Fall, so dürfte es wünschenswerth erscheinen, dieselbe recht bald in diesem Blatte auszusprechen. — Vivat sequens!

J. W.

Miscellen.

Zur Pfennigfuchseri. — In Nr. 122 d. Bl. rügt Hr. A. P. in dankenswerther Weise die Unsitte, die Pfennige der Rechnungsauszüge zu streichen oder, genauer ausgedrückt, dieselben an der Meßzahlung zu kürzen. Die Sache ist durchaus nicht so kleinlich, als es scheint, denn diese bekannte „Pfennigfuchseri“, die gar oft auch „Groschenfuchseri“ heißen müßte, hat noch eine andere Seite und außer der mehr oder minder beträchtlichen baaren Einbuße für viele Verleger eine recht häßliche und zeitraubende Arbeit im Gefolge, woran höchst wahrscheinlich noch keiner der betreffenden Herren Sortimenten gedacht hat. Es möchte daher nicht ganz unangenehm sein, darauf in Kürze hinzuweisen und den Wunsch daran zu knüpfen, daß es auch Beachtung finden möge. Und Unrecht bleibt Unrecht, wenn es auch noch so klein ist. — Die doppelte Buchführung, welche auch im Buchhandel und namentlich bei den Verlegern immer mehr Anhänger und Anwendung findet, macht es bekanntlich erforderlich, daß neben den gewöhnlichen Contocorrenten der einfachen Buchführung auch noch ein Verlagsdebitoren-Conto im Hauptbuch geführt wird, welches alle Posten der ersteren summarisch vereinigt und nothwendigerweise bis auf den Pfennig genau in der Totalsumme übereinstimmen muß. Will nun auch der Verleger, um nicht ebenfalls als „Pfennigfuchser“ zu erscheinen, auf die zu wenig gezahlten Pfennige verzichten und das Conto des betr. Debtors mit der wirklich empfangenen Summe (selbstredend dürfen nicht auch noch andere Differenzen vorliegen!) ausgleichen, so wird er natürlich das Fehlende an der Einnahme hinzufügen oder einen gesonderten Posten daraus bilden müssen, aber auch dafür zu sorgen haben, daß der Saldo des Debitoren-Contos im Hauptbuch entsprechend reformirt wird, da diesem Conto bisher nur die wirkliche Meßeinnahme (incl. Agio) creditirt wurde. Der Verleger hat also zum Dank für die ihm in ganz ungerechtfertigter Weise vorenthaltenen Pfennige obendrein alle diese kleinen Differenzen mit vieler Mühe und großer Aufmerksamkeit auszuführen und davon einen Extra-Journalposten zu bilden, um hierdurch erst die absolut nöthige Conformität des Gesamtergebnisses beider Bücher herzustellen! Das ist wahre „Pfennigfuchseri!“ und die mühselige Arbeit um so ärgerlicher, als meistens das ganze Object für beide Theile nur einen winzigen Werth repräsentiren wird. — Da die Angelegenheit einmal zur Sprache gebracht ist, so wollte ich auch auf diesen Umstand aufmerksam machen, obwohl ich wenig Erfolg von einem solchen „Nothschrei“ erhoffe. Im Uebrigen spreche ich nicht pro domo, da ich mich schon seit längerer Zeit dadurch vor den gerügten kleinen Benachtheiligungen und Weitläufigkeiten zu schützen suche, daß ich alle Pfennige in der offenen Rechnung möglichst vermeide und die Preise meiner Verlagsartikel zu vollen Groschen abgerundet habe. „Help yourself“ rufe ich darum zum Schluß Hr. A. P. zu, so wird es von selbst besser werden.

H.

C. H.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Nach einer Bekanntmachung vom kaiserl. General-Postamt ist der Termin für den Aufbrauch solcher offenen Geschäftskarten als Gegenstände der Versendung gegen die Taxe für Drucksachen, bei welchen — entgegen der seit dem 1. Januar d. J. gültigen Bestimmung — die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, mit Rücksicht auf die aus den Kreisen des Handelsstandes zu erkennen gegebenen Wünsche bis zum 1. October d. J. verlängert worden. Nach dieser Zeit aber sollen nur solche offene Geschäftskarten zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen werden, welche den Bestimmungen der Postordnung entsprechen, mithin nicht allein die Größe und Form der gewöhnlichen Postkarten haben, sondern auch auf der Vorderseite nur die Aufschrift (Adresse) tragen und die gedruckten Mittheilungen auf der Rückseite enthalten.